

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 400 - 400

Zur GO. Kap. XIII §. 2 Nr. 7

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

thekenklage nicht begründen, und sind demnach die Beklagten von der gestellten Klage durch Erkenntniß I. Instanz, wenn gleich dem von dieser angeführten Grunde nicht beigepflichtet werden konnte, mit Recht entbunden worden.“

OAG. Erf. v. 23. April 1866 R. Nr. 572<sup>65</sup>/<sub>66</sub>.

Nachschrift. Mit dem in Bd. XXIII S. 383 unserer Blätter abgedruckten oberstrichtlichen Erkenntnisse steht obige Entscheidung insoferne nicht in Widerspruch, als dort nicht die Hypothekenklage, sondern nur eine Klage auf Gestattung des förmlichen Eintrages der vorgemerkten Hypothek, nicht gegen den dritten Besitzer, sondern gegen den Schuldner selbst erhoben war, auch dort die Bewilligung der förmlichen Intabulirung nicht aus der Bewilligung zur Vormerkung allein, sondern aus dieser im Zusammenhalte mit einer weiteren Erklärung des Schuldners und mit einem rechtskräftigen Erkenntnisse gefolgert wurde. — Immerhin dürfte aber eine erschöpfende Prüfung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bewilligung einer Vormerkung zugleich als Bewilligung des Eintrages der Hypothek anzusehen sei, nicht überflüssig erscheinen.

St.

### 3.

Zur O. D. Kap. XIII §. 2 Nr. 7.

Den in Bd. IV S. 316 Nr. 21 referirten Grundsatz hat der oberste Gerichtshof auch neuerlich in einem Falle zur Anwendung gebracht, wo der Beweisführer nach dem Erbieten zum Erfüllungseide gestorben war.

OAG. Erf. v. 4. Mai 1866.

77.